

Satzung

Regionalmarkt Rostock e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Regionalmarkt Rostock e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Rostock in 18182 Rövershagen. Er wird im Vereinsregister angemeldet und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein deckt seine Mittel in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- (3) Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zusätzlich öffentliche Zuwendungen anzustreben.
- (4) Tätigkeiten die den Verein betreffen sind grundsätzlich ehrenamtlich.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und Heimatkunde und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung eines grundlegenden Wandels des Ernährungssystems und die aktive Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger lokaler Strukturen. Dies soll durch Workshops und Vorträge erreicht werden.
 2. die Schulung des allgemeinen Bewusstseins zu Themen der Welternährung, Ernährung sowie das Vorschub leisten einer ressourcenschonenden Lebensführung und gesunden Ernährung. Es werden durch Workshops, Anleitungen und Mitmachangebote durchgeführt.
 3. die Förderung von Vertrauen und Solidarität zwischen Erzeugern und Verbrauchern durch den Aufbau eines Kommunikations- und Informations-Netzwerks für regionale Lebensmittelproduzenten, -anbieter und -verbraucher.
 5. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung und Verbreitung von Medien und Materialien aller Art zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und des konkreten Verhaltens, dabei besonders die Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Lage sind den Zugang zu einer Gestaltung nachhaltiger Lebensstile zu gewährleisten.

6. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, staatlichen und überstaatlichen Stellen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, die ähnliche Ziele verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die die Zielsetzung des Vereins bejahen, sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Über den Aufnahmeantrag, dieser erfolgt in Schriftform, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies schließt aber die Honorierung von Mitgliedern, die z.B. mit Organisationsumsetzungen betraut werden nicht aus.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen (z.B. schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele des Vereins). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden protokolliert.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

Wahl und Abberufung des Vorstandes

Genehmigung der Haushaltsplanung

Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes

Änderung der Satzung

Auflösung des Vereins

- (6) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung festgehalten und vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform übergeben.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand – auch im Sinne des §26 BGB – besteht aus mindestens drei Vertreter*innen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig auf der Gründungsversammlung, danach für die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt den Schatzmeister und organisiert die Aufgabenteilung.
- (4) Der Vorstand wird von einem Mitglied einberufen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Umlaufverfahren und Abstimmungen per Videokonferenz sind bei Dringlichkeit möglich. Beschlüsse werden protokolliert.

§8 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

§9 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung mit 75% der Stimmen dies beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KARO gAG, Register-Nr.: HRB 11275, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese von der Mitgliederversammlung am 29.04.2021 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.